

Richtlinie für die Bearbeitung von Petitionen

A. Vorbemerkung

Die nachstehenden Regelungen dienen der Vereinheitlichung der Praxis bei der Befassung mit Petitionen und insbesondere dem Schutz der in Petitionen enthaltenen personenbezogenen Daten. Sie regeln nicht den Umgang mit Petitionen, die den Ressorts vom Petitionsausschuss unmittelbar zur Stellungnahme bzw. zur Beantwortung zugeleitet werden.

B. Grundsätze

1. Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten.
2. Der Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Petitionen geführt wird, ist entsprechend dem Verfahren zur Vorbereitung von Kabinettvorlagen in Personalangelegenheiten ausschließlich über die Kabinettreferate der Ressorts zu leiten. Der Schriftverkehr zwischen den Ressorts und mit dem Petitionsausschuss hat im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „vertraulich-verschlossen“ oder in Verschlussmappen zu erfolgen.
3. Auf Grund der besonderen Eilbedürftigkeit können ausnahmsweise neben den sonst üblichen Verfahren auch die elektronische Post oder Faxgeräte genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verletzung datenschutzrechtlicher Regelungen kommt. Bei der Nutzung eines Faxgerätes soll nach Möglichkeit mit den jeweiligen Empfängerinnen und Empfängern der Nachrichten ein Sendezeitpunkt abgestimmt und der Erhalt der Nachricht bestätigt werden, um eine unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern. Bei sonstigem Umgang mit Petitionen, wie bei Tagesordnungen für die Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und das Kabinett, ist die Nennung der Petitionsnummer ausreichend; die Namen der Petenten sind nicht aufzuführen.
4. Anlage 5 Abschnitt A Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

C. Verfahrensschritte (Petitionen mit Befassung des Kabinetts)

1. Grundsätze

Die Landesregierung befasst sich mit Petitionen in den Fällen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 PetG (vgl. Nummer 2, 2. Absatz).

2. Beginn des Verfahrens

Die Staatskanzlei übermittelt allen Ressorts eine Ablichtung der Petition, wobei außer gegenüber dem federführenden Ressort die in der Petition enthaltenen personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen sind. Ist die Kenntnis der personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition auch bei einem anderen Ressort unverzichtbar, erhält das entsprechende Ressort auf Anfrage bei der Staatskanzlei eine nicht anonymisierte Fassung der Unterlagen.

Wird eine Petition zur Sachverhaltsaufklärung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 PetG an die Staatskanzlei übersandt, wird diese an das federführende Ressort weitergeleitet, es sei denn, die Staatskanzlei geht davon aus, dass die Landesregierung von dem Aufklärungsersuchen insgesamt betroffen ist.

Petitionen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PetG leitet die Staatskanzlei an die nach dem Gegenstand der Petition betroffenen Ressorts weiter. Eine darüber hinausgehende nachrichtliche Übersendung an die anderen Ressorts entfällt.

3. Abstimmungsverfahren

Das federführende Ressort fertigt (ggf. unter Einbeziehung der Zuarbeiten anderer Ressorts) einen Entwurf der Stellungnahme an den Petitionsausschuss und leitet das Mitzeichnungsverfahren und die Behandlung im Kabinett ein.

4. Meinungsverschiedenheiten im Abstimmungsverfahren

Nicht ausgeräumte Meinungsverschiedenheiten werden – unter Beachtung der kurzen Fristen - im üblichen Verfahren durch Vorlage in der Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder im Kabinett ausgeräumt (vgl. Anlage 4 Nummer 5, 6 und 7).

Für die Befassung des Kabinetts und in der Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ist eine Vorlage gemäß Anlage 4c erforderlich.

5. Fristverlängerungen

Berichte an den Petitionsausschuss sind grundsätzlich innerhalb der vom Petitionsausschuss vorgegebenen Frist zu erstatten. Bitten um Fristverlängerung sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, zum Beispiel dann, wenn eine erschöpfende Antwort im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist oder nachgeordnete Behörden einbezogen werden müssen. In diesen Fällen ist die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des federführenden Ressorts schriftlich um Fristverlängerung zu bitten. Das Kabinettsreferat der Staatskanzlei erhält eine Kopie der Fristverlängerungsbitte zur Kenntnis.